

## Szenarien bei Ausfall / Wegfall / Parameteränderung von Referenzzinssätzen / Referenzwerten, Art 28 (2) BMR

**Referenzwert (Benchmark):** 1W-EURIBOR, 1M-EURIBOR, 3M-EURIBOR, 6M-EURIBOR, 12M-EURIBOR

Der Gesetzgeber regelt den Umgang mit Problemen mit dem in Verträgen als Berechnungsgrundlage für den Zinssatz verwendeten Referenzwert („Benchmark“) in Art 28 und folgende der EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011). Unter anderem stellt die Generali Bank AG aus diesem Grund Pläne auf, in denen sie vorab Strategien für den Fall festlegt, dass ein Referenzwert entweder kurzfristig oder auch dauerhaft nicht mehr verfügbar ist. Gründe für die Nicht-Verfügbarkeit können zum Beispiel sein, dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr veröffentlicht, dass eine Aufsichtsbehörde die Anwendung verbietet oder dass andere von der Generali Bank AG nicht beeinflussbare Ereignisse eintreten, die dem Referenzwert seine Eignung als Berechnungsgrundlage nehmen (siehe auch Notfallplan gemäß Artikel 28 Abs 2 BMR).

Diese Pläne muss die Generali Bank AG ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) auf Anforderung jederzeit vorlegen können. Wir halten daher diese Pläne bereit, um im Bedarfsfall für eine möglichst ungestörte Fortführung unseres Geschäftsbetriebes sorgen zu können.

**Referenzwert:** EURIBOR

**Administrator des Referenzwertes:** European Money Markets Institute (EMMI)

### **1** Ausfallszenario 1: Referenzwert ist zu einem Anpassungstermin vorübergehend nicht verfügbar



#### Maßnahmen

#### Finanzierungen und Einlagen

**Referenzwert:**

- Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden
- Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes

**Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (z.B. VKrG, HKrG)

#### Derivate

**Referenzwert:**

- Referenzwert kann grundsätzlich weiterverwendet werden
- Heranziehen des vom Administrator zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wertes

**Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig; Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung

## **2** Ausfallszenario 2: Referenzwert ist **dauerhaft** nicht verfügbar, mit Nachfolgeregelung

### **Maßnahmen**

#### **Finanzierungen und Einlagen**

##### **Referenzwert:**

- Anwendung des (gesetzlich, behördlich oder vom Administrator) vorgegebenen Nachfolgereferenzwertes
- Anpassungen des Zinssatzes des Kredits / der Finanzierung (z.B. durch Spreadanpassungen), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen.

Anpassungsspread (auch: Spread Adjustment): auf den alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (= Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Anpassungsspread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

- Wird ein bestimmter Anpassungsspread vorgeschrieben, so ist dieser entsprechend der behördlichen / gesetzlichen Vorgabe anzuwenden.
- Wird kein konkreter Anpassungsspread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den Alternativen Referenzwert anzuwenden.

Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen / gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.

##### **Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig, insb. wenn gesetzlich vorgesehen (z.B. VKrG, HKrG)

##### **Sonstiges:**

- Sofern eine gesetzliche Nachfolgeregelung ex lege in bestehende Vertragsverhältnisse eingreift, besteht kein Handlungsbedarf.
- Andernfalls muss eine Vertragsanpassung mit den betroffenen KundInnen herbeigeführt werden: ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. mittels ergänzender Vertragsauslegung.

#### **Derivate**

##### **Referenzwert:**

- Anwendung des (gesetzlich, behördlich oder vom Administrator) vorgegebenen Nachfolgereferenzwertes
- Anpassungen des Zinssatzes des Kredits / der Finanzierung (z.B. durch Spreadanpassungen), sofern in der Nachfolgeregelung vorgesehen:

Anpassungsspread (auch: Spread Adjustment): auf den Alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (Auf- oder Abschlag) anzuwenden, jedenfalls dann, wenn ein Anpassungsspread von der zuständigen Behörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

- Wird ein bestimmter Anpassungsspread vorgeschrieben, so ist dieser entsprechend der behördlichen / gesetzlichen Vorgabe anzuwenden.
- Wird kein konkreter Anpassungsspread bestimmt, so ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den alternativen Referenzwert anzuwenden.

Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen / gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.

##### **Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig, Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung

## **3** Ausfallszenario 3: Referenzwert ist **dauerhaft** nicht verfügbar, **ohne** Nachfolgeregelung

### **Maßnahmen**

#### **Finanzierungen und Einlagen**

##### **Alternativer Referenzwert 1:**

- **ESTR** (Euro Short-Term Rate) → Compounded ESTR-Satz (gleiche Periodizität) + Spread Adjustment

**Anpassungsspread** (auch: Spread Adjustment): auf den alternativen Referenzwert ist ggf. ein Anpassungsspread (= Auf- oder Abschlag) anzuwenden, der Unterschiede zwischen dem zu ersetzenden und dem Alternativen Referenzwert hinsichtlich Laufzeit- bzw. Zinsstruktur (Term Structure) und Laufzeit (Tenor) ausgleichen soll:

- Es ist bis spätestens zum Umstellungszeitpunkt ein adäquater Anpassungsspread festzustellen und auf den alternativen Referenzwert anzuwenden.
- Die „Adäquanz“ eines etwaigen Anpassungsspreads abseits einer konkreten behördlichen / gesetzlichen Festlegung ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zu ersetzenden Referenzwertes, eines amtlichen Ersetzungskonzepts, einer Branchenlösung oder einer allgemein akzeptierten Marktpraxis vorzunehmen.
- Ein Anpassungsspread kann wie folgt berechnet werden: median der historischen Differenzen zwischen dem x-Monats EURIBOR und x-Monats compounded ESTR-Satz der letzten 5 Jahre (dies entspricht auch der von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) vorgeschlagenen Methode).

##### **Zinsberechnungsmethodik:**

geeignete ESTR-basierte Term Structure Methodology auswählen:

1. Forward-looking
2. Backward-looking (z.B. Last Reset)

##### **Eignungsbeurteilung:**

- Die Vorgehensweise entspricht der Empfehlung der EZB-Arbeitsgruppe („working group on euro risk free rates“), inkl. der Empfehlung einen Anpassungsspread zu berechnen und zu verwenden.
- Wie beim zu ersetzenden Referenzwert werden durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie beim x-Monats EURIBOR herangezogen. Unterschiede können sich aus der konkreten Zinsberechnungsmethodik ergeben (compounded ESTR ist vergangenheitsbezogen, EURIBOR ist zukunftsgerichtet).
- Als alternative Referenzwerte kommen nur sog. benchmarkkonforme Referenzwerte (iSd der BenchmarkVO) in Frage: zutreffend, da ESTR als Benchmark zugelassen ist und die compounded ESTR-Sätze von der EZB veröffentlicht werden.

##### **Alternativer Referenzwert 2:**

- **EURIBOR** (andere Periodizität) → nächster Indikator dieser Gruppe (z.B. 6M-EURIBOR als Ersatz für den 3M-EURIBOR)

##### **Eignungsbeurteilung:**

- Der alternative Referenzwert wird in gleicher Weise ermittelt, wie der zu ersetzende Referenzwert und entspricht dahingehend auch dessen wirtschaftlichem Gehalt, lediglich mit anderer Fristigkeit.

##### **Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig. Verbraucher: grundsätzlich Information, im Einzelfall kann Zustimmung erforderlich sein (ev. Zustimmungsfiktion möglich)

##### **Sonstiges:**

- Bei Verbraucherkrediten ist es aufgrund der Vorgaben der österreichischen Verbraucherschutzgesetze bzw. der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich den Zinssatz im Voraus zu kennen.

Die Last Reset-Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der exakte Zinssatz bereits zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist. Beispielhafte Darstellung der Anwendungsmethode des neuen Zinssatzes: z.B. der 3M-Zinssatz des 1. Quartals wird auf das 2. Quartal angewendet.

## **Derivate**

### **Referenzwert:**

- Berücksichtigung des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol (und ISDA IBOR Fallbacks Supplement)

### **Alternativer Referenzwert:**

- ESTR (Euro Short-Term Rate) → Compounded ESTR-Satz (gleiche Periodizität) + Spread Adjustment

### **Vorgehensweise / Anpassungen:**

- analog Vorgaben ISDA (International Swaps and Derivatives Association)

### **Kommunikation:**

- Kundenkommunikation notwendig, Bekanntgabe (= Information) entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung